



Staatskanzlei

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 75 11  
info.sta@be.ch  
www.be.ch/sta

**Alternative Linke Bern**  
**Postfach 504**  
**3018 Bern**

Unsere Referenz: 2019.STA.544

Bern, 31. März 2021

**Vernehmlassung: Antwort-Tabelle**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:politischegeschaefte.sta@be.ch">politischegeschaefte.sta@be.ch</a> - bis <b>9. Juli 2021</b>
---------------------	---

**Allgemeine Bemerkungen**

Die AL Bern begrüsst die Anpassung des Informationsgesetzes. Durch die aktuell stattfindende Konzentration der Berichterstattung bei wenigen Medienhäusern ist die unabhängige Meinungsbildung gefährdet. Wird weniger über politische Geschäfte berichtet und Pro und Kontra in den Medien dargestellt schwächt das auch das Vertrauen in die demokratischen Entscheidungsprozesse.

Vor diesem Hintergrund ist die Sicherstellung der Medienvielfalt und der Unabhängigkeit der medialen Berichterstattung zentral und Aufgabe der öffentlichen Hand.

Medienvielfalt ist kein Selbstzweck sondern ein Grundpfeiler einer demokratischen Medienöffentlichkeit in einem so grossen und diversen Kanton wie Bern.

## **Massnahmen zur hindernisfreien Kommunikation**

Um möglichst viele Personen im Kanton Bern zu erreichen, ist nicht nur die Zweisprachigkeit zu berücksichtigen sondern beispielsweise auch die Informationsaufbereitung in einfacher Sprache, auf verschiedenen Kanälen und mit unterschiedlichen Medien. Bis zu 20% der Bevölkerung haben Mühe, einen Text zu verstehen, der nicht in einfacher Sprache aufbereitet ist. Auch dies schwächt die Demokratie, wenn einem grossen Teil der Bevölkerung verständlich aufbereitete Inhalte fehlen.

## **Akteneinsicht und Öffentlichkeitsprinzip**

Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein grundlegendes Element einer transparenten Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Es muss deshalb gepflegt und weiterentwickelt werden. Die vorgesehenen Einschränkungen und die zum Teil unklaren Formulierungen zu Art. 4 und Art. 7 sind deshalb zu streichen oder zu präzisieren. Das Vorgehen sollte im Grundsatz eine Praxisänderung erfahren: alles ist öffentlich, ausser das zuständige Organ klassifiziert das Dokument / die Unterlagen aufgrund von überwiegendem öffentlichen Interesse als intern.

## **Direkte und indirekte Förderung ermöglichen**

Die strikte Trennung erscheint nicht sachgerecht. Die Förderung sollte primär nach Kriterien der Notwendigkeit und Wirkung erfolgen und nicht nach der Art der Förderung. Für französische Medien wird bereits heute direkte Förderung gemacht, was wichtig und richtig ist. Diese kann punktuell auch im Rest des Kantons Sinn ergeben und sollte aktuell, wo die Medienlandschaft im Umbruch ist, nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

## **Schaffung einer Stiftung**

Um die politische Unabhängigkeit der Medienförderung zu gewährleisten und auch, um die Förderung mittel- und langfristig umsetzen zu können, soll der Kanton Bern eine Stiftung schaffen respektive öffnen, welche den Förderungsauftrag (Förderung Medien und Medienkompetenz) umsetzt und über die Gesuche entscheidet.

Dabei ist es zentral, dass die Unabhängigkeit der von den Stiftungen unterstützten Medien erhalten bleibt.

## **Unterstützung von Agenturen**

Die finanzielle Unterstützung der Nachrichtenagenturen ist insofern grundlegend, als dass sie die Basis für die Berichterstattung über lokale und kantonale Themen schafft. Entscheidend dabei ist jedoch, dass die kantonale Unterstützung nicht dazu führt, dass sich die Medienhäuser aus der Unterstützung der Agenturen zurückziehen, sondern, dass die Unterstützung zu einer Erweiterung des Angebots führt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der neuen Massnahmen werden auf einen Umfang von 0.5- 0.75 Millionen jährlich beziffert. Das ist ein sehr tiefer Betrag, wenn die Bedeutung und Relevanz des Auftrags berücksichtigt wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Betrag nicht höher anzusetzen ist.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das ist zu begrüssen, bedingt aber die Berücksichtigung der Ausgaben im Voranschlag 2022.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des IG bzw. IMG

Artikel	Bemerkungen:
Art. 1 lit. f	<p><b>Inhalt:</b> In diesem lit. Wird einzig die "Förderung der Mediennutzung" aufgeführt. Im Vortrag zum Gesetz wird zusätzlich von „Medienkompetenz“ gesprochen, was zu ergänzen ist.</p> <p><b>Antrag:</b> Formulierungsanpassung hin zu "Förderung der Mediennutzung und der Medienkompetenz".</p>
Art 2a Abs. 2	<p><b>Inhalt:</b> Gemäss Definition in Abs. 2 sind keine Informationen im Sinne des Gesetzes eine "Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch" und "Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt" sind.</p> <p>Dass Zwischenresultate und Berichte vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen sein sollen ist im Sinne einer unabhängigen Berichterstattung und demokratiepolitisch äusserst problematisch und steht im Widerspruch zur Unabhängigkeit der Darstellungsform, die im Vortrag vertreten wird. Vor diesem Hintergrund ist auf den Zusatz "definitive/fertige Aufzeichnungen" zu verzichten. Vorbehalten bleibt der Ausschluss nach Art. 29 "Überwiegende öffentliche Interessen vor der Entscheidungsfindung".</p> <p><b>Antrag:</b> (Streichen und neue Formulierung): „Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.“ NEU: „Aufzeichnungen, die noch nicht fertiggestellt sind, sind als Arbeitsversionen kenntlich zu machen.“</p>
Art 2b	<p><b>Inhalt:</b> Die hier gewählte Formulierung verlangt eine Klärung. Im Vortrag wird ausgeführt, dass ein Abonnement keine Einschränkung der Zugänglichkeit darstellt, eine Mitgliedschaft hingegen schon. So wird per Gesetz definiert, welche Organisations- und Finanzierungsform förderungswürdig ist und welche nicht, was nicht angemessen ist. Es gibt bereits jetzt Medien, die über ein Verleger*innen-Finanzierungsmodell oder über eine Mitgliedschaft und nicht über Abonnemente funktionieren (bspw. Republik, Journal B).</p> <p>Auch wäre es störend, wenn bei direkter Medienförderung zusätzlich eine Paywall eingerichtet würde.</p> <p><b>Antrag:</b> Präzisierung im Vortrag, was gemeint ist.</p>
Art 4	<p><b>Inhalt:</b> Stand heute sind Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>Diese Regelung ist aus der Perspektive der AL Bern falsch aufgezogen. Angemessen wäre, dass die Sitzungen und Unterlagen im Grundsatz öffentlich sind und nur bei überwiegend öffentlichem Interesse auf Antrag als intern klassifiziert werden können. Die Stadt Zürich oder auch der Bund kennen Regelungen, die in diese Richtung gehen.</p> <p><b>Antrag:</b> Sitzungen und Beratungsunterlagen von Kommissionen und anderen Organen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Kommissionen könnten bei überwiegendem öffentlichem Interesse Beratungsunterlagen als intern klassifizieren.</p>
Art. 7	<p><b>Inhalt:</b> Die bisherige Regelung, die den Regierungsrat betrifft, soll erweitert werden: «Die Sitzungen des Regierungsrates, und seiner Ausschüsse und Delegationen sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.» Argumentiert wird, dass dies der bisherigen Praxis entspricht, die nun auf Gesetzesstufe verankert werden soll. Diese Verankerung führt jedoch de facto zu einer Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips, was von der AL Bern abgelehnt wird.</p> <p>Unklar ist, was mit «die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren» gemeint ist, der Vortrag (S. 23) schafft mit der Erwähnung von «sonstige(n) Unterlagen ... der Entscheidungsfindung», «sämtliche(n) dokumentierten Informationen» und «im Vorfeld von Regie-</p>

	<p>rungssitzungen verfasste elektronische Nachrichten» keine Klarheit. Es sollen dieselben Grundsätze gelten wie für Kommissionen des Grossen Rates nach Vorbild der Regelung auf Bundesebene (Ausführungen zu Art. 4).</p> <p><b>Antrag:</b> «Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind grundsätzlich öffentlich. Der Regierungsrat kann bei überwiegendem öffentlichen Interesse Beratungsunterlagen als intern klassifizieren.»</p>
Art 16	<p><b>Inhalt:</b> Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, hat ein wesentlicher Teil der Bevölkerung Mühe, Informationen der Behörden aufgrund der Komplexität der Sprache zu verstehen. Sie ist nicht zielgruppengerecht formuliert, die Verwendung von einfacher respektive Leichter Sprache ist angezeigt.</p> <p><b>Antrag:</b> (neu) 3. „Sie bedienen sich so weit wie möglich der einfachen Sprache und kommunizieren in Leichter Sprache, wo dies für die entsprechende Zielgruppe vitale Interessen betrifft.“</p>
Kapitel 4a.1	<p><b>Inhalt:</b> In diesem Kapitel sind die Massnahmen zur Medienförderung inkl. des Vollzugs geregelt. Wie einleitend erwähnt, vertritt die AL Bern die Ansicht, dass die Umsetzung bei einer Stiftung liegen sollte, um die politische Unabhängigkeit zu wahren. Die Verankerung der Stiftung würde wohl am ehesten in dieses Kapitel vom Gesetz gehören</p> <p><b>Antrag:</b> Verankerung in diesem Kapitel, dass der Kanton Bern eine Stiftung schafft respektive äufnet, welche den Förderungsauftrag (Förderung Medien und Medienkompetenz) umsetzt und über die Gesuche entscheidet.</p>
Art. 34a (neu)	<p><b>Inhalt:</b> Dieser Artikel soll um die Dimension „lokal“ erweitert werden, da diese für die unmittelbare Lebenswelt der Bevölkerung in der Gemeinde zentral ist.</p> <p>Zudem wird hier eine Chance vergeben, wenn die Förderung einzig auf „politische Relevanz“ reduziert wird, weshalb eine Erweiterung auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche vorgeschlagen wird, da politische Relevanz letztendlich aufgrund ihrer Vielschichtigkeit nicht klar trennbar ist.</p> <p><b>Antrag:</b> Ausweitung des Artikels auf: „(...) kantonalen, regionalen <u>und lokalen</u> Themen mit <u>Relevanz für Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Sport.</u>“</p>
Art. 34b (neu)	<p><b>Inhalt:</b> Im Moment ist schwer abschätzbar, wie sich die Medienlandschaft entwickeln wird, da vieles im Umbruch ist. Deshalb wird vorgeschlagen, die indirekte Förderung als Grundsatz festzuschreiben und die direkte Förderung nicht völlig auszuschliessen.</p> <p><b>Antrag:</b> „<u>Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt.</u> Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien (...)“</p>
Art 34g	<p><b>Inhalt:</b> Dieser Absatz behandelt Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung. Die Formulierung «wecken das Interesse am staatlichen Handeln» ist sehr einschränkend und suggeriert, dass es nur eine Form des staatlichen Handelns gibt, wo es sich doch in aller Regel auch innerhalb der Institutionen um Handlungsmöglichkeiten und -spielräume dreht.</p> <p>Die Förderungsmassnahmen sollen nicht primär um eine behörden- und institutionenzentrierte Förderung gehen, sondern um die Förderung des Interesses an politischen Prozessen, welche durchaus ausserhalb des staatlichen Handelns stattfinden.</p> <p><b>Antrag:</b> (neu) b. «wecken das Interesse an politischen Prozessen und staatlichen Handlungsmöglichkeiten».</p>